

Satzung

**Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Schlotheim
eingetragene Genossenschaft**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>I. FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT</u>	5
<u>§ 1 Firma und Sitz</u>	5
<u>II. GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT</u>	5
<u>§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</u>	5
<u>III. MITGLIEDSCHAFT</u>	5
<u>§ 3 Mitglieder</u>	5
<u>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</u>	5
<u>§ 5 Eintrittsgeld</u>	6
<u>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</u>	6
<u>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</u>	6
<u>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</u>	7
<u>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</u>	7
<u>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösen oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft</u>	7
<u>§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes</u>	8
<u>§ 12 Auseinandersetzung</u>	9
<u>IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u>	9
<u>§ 13 Rechte der Mitglieder</u>	9
<u>§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung</u>	10
<u>§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen</u>	10
<u>§ 16 Pflichten der Mitglieder</u>	11
<u>V. GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN UND HAFTSUMME</u>	11
<u>§ 17 Geschäftsanteile</u>	11

<u>§ 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile</u>	12
<u>§19 Nachschusspflicht und Haftsumme</u>	12
<u>VI. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</u>	13
<u>§ 20 Organe</u>	13
<u>§ 21 Vorstand</u>	14
<u>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</u>	14
<u>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</u>	15
<u>§ 24 Aufsichtsrat</u>	16
<u>§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates</u>	17
<u>§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates</u>	17
<u>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</u>	18
<u>§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</u>	18
<u>§ 29 Gegenstände der gemeinsamen Sitzung von Vorstand</u>	19
<u>und Aufsichtsrat</u>	19
<u>§ 30 Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen von Vorstands-</u>	19
<u>und Aufsichtsratsmitgliedern</u>	19
<u>§ 31 Mitgliederversammlung</u>	20
<u>§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung</u>	20
<u>§ 33 Stimmrecht</u>	21
<u>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</u>	22
<u>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</u>	23
<u>§ 36 Mehrheitserfordernisse</u>	24
<u>§ 37 Auskunftsrecht</u>	24
<u>VII. RECHNUNGSLEGUNG</u>	25
<u>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</u>	25
<u>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den</u>	25
<u>Jahresabschluss und die Gewinnverwendung</u>	25

<u>VIII. RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTRECHNUNG</u>	26
<u>§ 40 Rücklagen</u>	26
<u>§ 41 Gewinnverwendung</u>	26
<u>§ 42 Verlustdeckung</u>	26
<u>IX. BEKANNTMACHUNGEN</u>	27
<u>§ 43 Bekanntmachungen</u>	27
<u>X. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT</u>	27
<u>§ 44 Prüfung</u>	27
<u>XI. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG</u>	28
<u>§ 45 Auflösung</u>	28
<u>ANLAGE ZU § 17 ABS. 2 DER SATZUNG</u>	29

Verwendete Abkürzungen	Steht für:
<i>GenG</i>	Genossenschaftsgesetz
<i>HGB</i>	Handelsgesetzbuch
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch
<i>GWG Schlotheim oder Genossenschaft</i>	Gemeinnützige Wohnungsbau-genossenschaft Schlotheim eingetragene Genossenschaft
<i>Abs.</i>	Absatz
<i>bzw.</i>	beziehungsweise
<i>i.S.v.</i>	im Sinne von
<i>i.V.m.</i>	in Verbindung mit
<i>o.ä.</i>	Oder ähnliches
<i>z.B.</i>	Zum Beispiel

–

<u>§ 1 Firma und Sitz</u>	5
<u>II. GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT</u>	5
<u>§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</u>	5

<u>III. MITGLIEDSCHAFT</u>	5
<u>§ 3 Mitglieder</u>	5
<u>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</u>	5
<u>§ 5 Eintrittsgeld</u>	6
<u>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</u>	6
<u>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</u>	6
<u>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens</u>	7
<u>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</u>	7
<u>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösen oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft</u>	7
<u>§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes</u>	8
<u>§ 12 Auseinandersetzung</u>	9
<u>IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</u>	9
<u>§ 13 Rechte der Mitglieder</u>	9
<u>§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung</u>	10
<u>§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen</u>	10
<u>§ 16 Pflichten der Mitglieder</u>	11
<u>V. GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN UND HAFTSUMME</u>	11
<u>§ 17 Geschäftsanteile</u>	11
<u>§ 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile</u>	12
<u>§ 19 Nachschusspflicht und Haftsumme</u>	12
<u>VI. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</u>	13
<u>§ 20 Organe</u>	13
<u>§ 21 Vorstand</u>	14
<u>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft</u>	14
<u>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</u>	15
<u>§ 24 Aufsichtsrat</u>	16

<u>§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates</u>	17
<u>§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates</u>	17
<u>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates</u>	18
<u>§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</u>	18
<u>§ 29 Gegenstände der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat</u>	19
<u>§ 30 Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern</u>	19
<u>§ 31 Mitgliederversammlung</u>	20
<u>§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung</u>	20
<u>§ 33 Stimmrecht</u>	21
<u>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</u>	22
<u>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</u>	23
<u>§ 36 Mehrheitserfordernisse</u>	24
<u>§ 37 Auskunftsrecht</u>	24
<u>VII. RECHNUNGSLEGUNG</u>	25
<u>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</u>	25
<u>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung</u>	25
<u>VIII. RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTRECHNUNG</u>	26
<u>§ 40 Rücklagen</u>	26
<u>§ 41 Gewinnverwendung</u>	26
<u>§ 42 Verlustdeckung</u>	26
<u>IX. BEKANNTMACHUNGEN</u>	27
<u>§ 43 Bekanntmachungen</u>	27
<u>X. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT</u>	27
<u>§ 44 Prüfung</u>	27

XI. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

28

§ 45 Auflösung

28

ANLAGE ZU § 17 ABS. 2 DER SATZUNG

29

Weitere zu zeichnende Anteile die Nutzung einer Wohnung

29

<u>Wohnung</u>	<u>Anteile</u>	<u>€</u>
1 Raum	4	640
2 Raum	6	960
3 Raum	7	1.120
4 Raum	9	1.440
5 Raum und mehr	11	1.760

29

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Schlotheim eingetragene Genossenschaft

Sie hat ihren Sitz in Schlotheim.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Mitglieder der Genossenschaft.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, betreuen und verkaufen; sie kann in alle im Bereichen der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe; soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig, soweit sie § 1 Abs. 2 GenG entsprechen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist, unter Beachtung des Absatz 1 und möglicher steuerlicher Auswirkungen, zugelassen.
- (4) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben und Genussrechte gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen
- b) Personengesellschaften sowie
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung und der Zustimmung der Genossenschaft.
- (3) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (4) Der Bewerber ist in geeigneter Form über die Entscheidung zu informieren.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nicht unmittelbar durch Erbschaft erworben werden. Es bedarf dazu einer Fortsetzungserklärung durch den Erben und eines Beschlusses gemäß Absatz 3.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 10,00 Euro zu zahlen.

- (2) Das Eintrittsgeld :

- | | |
|----|--|
| a) | ist bei Fortsetzung der Mitgliedschaft zu erlassen: |
| 1 | dem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner |
| 2 | den Kindern des Mitgliedes |
| 3 | dem fortsetzenden Erben. |
| 1) | |
| b) | kann auf Antrag erlassen werden: |
| 1 | dem Lebenspartner |
| 2 | den Kindern des Mitgliedes bei Erwerb einer Mitgliedschaft |
| 3 | aus besonderen sozialen Gründen |
| 1) | |

- (3) In den Fällen zu b) entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Kündigung
- c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

- e) Ausschluss

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- (2) Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen und der Genossenschaft zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat einen auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - c) die Erhöhung des Geschäftsanteils
 - d) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen
 - e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 1 Jahre hinaus,
 - f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen,
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein eingezahltes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Ist der Übernehmende nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist er bereits Mitglied, so ist das auf ihn übertragene Geschäftsguthaben des übertragenden Mitglieds seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Übernehmende entsprechend, bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens Anteile zu zeichnen.
- (3) Ein Mitglied kann sein eingezahltes Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit dies nicht gegen seine Verpflichtungen aus der Satzung für die in Anspruch genommene Leistung verstößt. Die teilweise Übertragung ist nur möglich bezogen auf den Wert eines Anteils oder eines Vielfachen davon. Die Voraussetzungen des Absatz 1 gelten entsprechend.
- (4) Eine Übertragung ist nur bis zum Wert der Höchstzahl der Geschäftsanteile gemäß § 17 der Satzung möglich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit

dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösen oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§11 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz und Satzung der Genossenschaft oder durch Vertrag mit ihr, seine ihr gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere für die Einzahlungen auf die gezeichneten Anteile und die fristgemäße Zahlung der Nutzungsentgelte,
 - b) wenn durch Wort, Bild oder Schrift wider besseren Wissen, die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder ein gerichtliches Verfahren eröffnet wird,
 - e) wenn es als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Personen bzw. vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft seiner Organstellung oder Befugnisse verlustig gegangen ist (Ende der Bestellung, Ausscheiden aus Gesellschaft o.ä.),
 - f) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate nicht bekannt ist, bzw. wenn eine Aufenthaltsgenehmigung entzogen oder nicht erneuert wurde,
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Ausgeschlossene ist unverzüglich, durch eingeschriebenen Brief, vom Vorstand über den Beschluss zu informieren. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselbigen kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief dagegen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs.3 Satz 1 mitzuteilen.
- (6) Erscheint der Ausgeschlossene ohne Angabe von Gründen nicht zum Verfahrenstermin, gilt die Berufung als zurückgezogen. Das Verfahren vor dem Aufsichtsrat kann maximal dreimal angesetzt werden, es ist binnen 6 Monaten abzuschließen. Wird keiner der Termine wahrgenommen gilt die Berufung ebenfalls als zurückgezogen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (gemäß § 36 Abs.2 Buchstabe A, Nr. 5) beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Buchstabe B, Nr.3).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und den sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs.7).
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (4) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, seine Entscheidung hat er schriftlich niederzulegen und gegenüber dem Aufsichtsrat zu begründen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (5) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, jedoch nicht vor Feststellung der Bilanz.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf:
 - a) Inanspruchnahme von Dienstleistungen – insbesondere die wohnliche Versorgung - und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen,
 - b) die Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür in der Satzung aufgestellten Grundsätze.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17 Abs.2 und folgende),
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 33),
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung - soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören - zu fordern (§ 32 Abs.4),

- d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37),
- f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen, sofern ein entsprechender Ausschüttungsbeschluss von der Mitgliederversammlung getroffen wurde,
- g) Geschäftsguthaben, entsprechend § 8 der Satzung, ganz oder teilweise zu übertragen
- h) gemäß § 7 der Satzung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,
- i) nach Maßgabe von § 18 der Satzung, freiwillig übernommene Geschäftsanteile zu kündigen,
- j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 12 Abs.5 der Satzung zu fordern,
- k) Einsicht in die Niederschriften über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 34 Abs.8) zu nehmen, sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (§ 39 Abs.1),
- l) die Mitgliederliste einzusehen,
- m) das zusammengefasste Prüfungsergebnis einzusehen.

§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen vorrangig Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Ein direkter Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Die Genossenschaft bildet angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen, d.h. er soll eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals berücksichtigen sowie die ausreichende Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamttrentabilität der Genossenschaft ermöglichen.

§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht durch das Mitglied der GWG Schlotheim.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.
- (3) Wird dem Antrag eines Mitgliedes auf Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung nach Maßgabe der in der Satzung (§ 28) geregelten Verfahrensweise zugestimmt, ist ihm der Beschluss hierüber schriftlich mitzuteilen. Ab Vorliegen der Beschlussmitteilung sind, sowohl das Mitglied, als auch die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet, die zur Übertragung des Eigentums erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sobald die vereinbarten Leistungen erbracht sind.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) Zahlung des gemäß § 5 festgelegten Eintrittsgeldes
 - b) Übernahme der in der Anlage zu § 17 festgelegten Geschäftsanteile und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - c) Teilnahme am Verlustim Rahmen der Auseinandersetzung gemäß § 12Abs.2 i.V.m. § 17 Abs.7,
 - d) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung § 35 Abs.2 Buchstabe B, Nr.4 und Buchstabe C, Nr.3.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung festgesetzten Entgelte zu entrichten oder in anderer Art getroffene Vereinbarungen zu erfüllen.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§17 Geschäftsanteile

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Pflichtanteil zu übernehmen. Der nominelle Wert je Geschäftsanteil beträgt 160 €.
- (2) Aufgrund der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung wird die Anlage zur Satzung, in der die Verpflichtungen zur Zeichnung weiterer Anteile für die Wohnung, Garage und anderen Leistungen der Genossenschaft geregelt ist, und damit auch die nachfolgenden, darauf Bezug nehmenden Satzungsregelungen, erst auf Beschluss einer künftigen Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.
- (2) Von den gemäß Anlage zur Satzung für die Wohnung zu zeichnenden Anteilen ist mindestens einer vor Erhalt der Wohnung einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen sind grundsätzlich sofort mit Erhalt der Wohnung fällig. Der Vorstand kann, ab dem auf die Übergabe folgenden Monat Ratenzahlungen vereinbaren. Von den ausstehenden Einzahlungen sind 10 % sofort, die weiteren Raten mit mindestens 40 Euro monatlich einzuzahlen. Unabhängig von abgeschlossenen Ratenzahlungsvereinbarungen kann die Einzahlung des offenen Betrages jederzeit in voller Höhe oder in höheren Teilbeiträgen geleistet werden.
- (3) Für die Ratenzahlungsvereinbarung wird eine einmalige Kostenumlage von 20 € erhoben.
- (4) Über die Pflichtanteile der Absätze 1 und 3 hinaus, können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung

gelten Abs.3 und 4 entsprechend.

- (5) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 150. Dies gilt auch für die im Rahmen der Übertragung oder Erbschaft erworbenen Anteile.
- (6) Wird die Höchstzahl infolge Erbschaft überschritten (ab 151. Anteil) oder die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt und sind alle Anteile voll einbezahlt, besteht für die Anteile ein Sonderkündigungsrecht, indem diese jederzeit fristlos zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden können. Für die Auszahlung gelten die Regelungen der Auseinandersetzung (§ 12 Abs.4).
- (7) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung über das Auseinandersetzungsguthaben.

§ 18 Kündigung freiwillig übernommener Anteile

- (1) Freiwillige Anteile sind alle Anteile, die das Mitglied entsprechend § 17 Abs.4 dieser Satzung übernommen hat. Freiwillige Anteile werden bei Kündigung und Auseinandersetzung wie Pflichtanteile, entsprechend § 17 Abs.7, bei der Bemessung des Geschäftsguthabens bewertet.
- (2) Voll einbezahlte freiwillige Anteile kann das Mitglied zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, sofern dem nicht § 67b GenG entgegensteht. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Für freiwillig übernommene Anteile auf die noch keine Einzahlung geleistet wurde, kann das Mitglied die Übernahme binnen eines Monats widerrufen oder zum Schluss eines Geschäftsjahres aufkündigen. Für die Kündigung gilt die Frist des Abs.2.
- (4) Freiwillige Anteile die noch nicht voll einbezahlt sind, werden, bei Beschluss der Mitgliederversammlung, nach Maßgabe des § 87a GenG, zur Nachzahlung herangezogen.

§19 Nachschusspflicht und Haftsumme

- (1) Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschusspflicht, soweit die Einzahlung auf gezeichnete Anteile voll erbracht ist.
- (2) Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die übernommenen – auch freiwilligen - Anteile.
- (3) Aufgrund der Verlustteilnahme kann im Fall der Insolvenz das Geschäftsguthaben erlöschen.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20 Organe

(1) Die Genossenschaft hat als Organe

den Vorstand
den Aufsichtsrat
die Mitgliederversammlung

(2) Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft sind verpflichtet, entsprechend ihren Aufgaben, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten bzw. dies zu kontrollieren.

(3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine auf Einnahmen gerichtete Tätigkeit nur ausüben, wenn:

- 1 für den Vorstand dies der Aufsichtsrat beschlossen hat und diese nicht zu den von ihnen im Rahmen der Vorstandstätigkeit originär zu erfüllenden Aufgaben gehört,
- 2 für der Aufsichtsrat wenn dies der Vorstand und die anderen Aufsichtsratsmitglieder beschlossen haben,

Dabei ist Voraussetzung, dass keine kostengünstigere Möglichkeit gegeben ist und keine der beschließenden Personen erkennbar einen persönlichen Vorteil aus dem Beschluss erwarten kann. Der Betroffene hat in dieser Angelegenheit kein Stimmrecht.

Werden entsprechende Beschlüsse, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen herbeigeführt, gelten sie als nicht gefasst. Der Tätigkeitsnehmer ist der Genossenschaft zur Erstattung erhaltener Zahlungen verpflichtet. Gleichzeitig verliert er seine Eignung Mitglied des Organs zu sein, die entsprechenden Verfahren zur Amtsenthebung sind einzuleiten. In der Regel ist dies auch ein Ausschlussgrund gemäß § 11 Abs.1 der Satzung.

(4) Mit Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne § 2 Abs.2 der Satzung nur nach Maßgabe des Abs.3 abgeschlossen werden. Der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

(5) Unabhängig davon ob der der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich des Insihgeschäftes befreit ist, ist er, ebenso wie der Vorsitzende des Aufsichtsrates, jeweils sofern sie Betroffene sind, von der Unterzeichnung der Verträge und Vereinbarungen als Vertreter der Genossenschaft ausgeschlossen.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein:
 - 1 die Ehe - und eingetragenen Lebenspartner sowie
 - 2 Kinder und weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes während dessen Amtszeit.
- (3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst ab erteilter Entlastung frühestens jedoch ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.
- (4) Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Buchstabe A, Nr.5).
- (5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 40 GenG vorläufig ihres Amtes entheben. Als unverzügliche einberufen gilt die Mitgliederversammlung bei Versendung der Einladungen bis zum letzten Werktag des dem Enthebungsbeschluss folgenden Monats. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern werden auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (7) Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Bei Beendigung der Anstellung kann ein Bonus in Höhe von 0,5 Monatsgehältern je Anstellungsjahr auf Beschluss des Aufsichtsrates gezahlt werden.
- (8) Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (9) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat diesbezüglich nur solche Beschränkungen zu beachten, die GenG und Satzung festlegen.

- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, in dem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen, der Prokurist fügt der Firma und seinem Namen ein „ppa“ hinzu.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (5) Im Rahmen der Gesamtvertretung können einzelne Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung des Vorstandes zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse. Hat der Vorstand mehr als zwei Mitglieder fasst er Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Niederschriften über Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsordnung regelt u.a. die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, insbesondere in den Fällen, wenn der Vorstand nur zwei Mitglieder oder nur einen hauptamtlichen Vorstand hat.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie persönliche und finanzielle Verhältnisse von Mitgliedern, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß Abschnitt VII der Satzung zu sorgen,
 - d) die ihm aus §§ 4;8;11;12 und 17 obliegenden Entscheidungen zu treffen,

- e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des GenG zu führen,
- f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Erfolgsplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss gemäß § 38 unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen und zu erläutern.
- (4) Für die Schadenersatzpflicht des Vorstandes gegenüber der Genossenschaft gelten die Regelungen des § 34 Absätze 2 bis 6 GenG.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
- (2) Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Angehörige oder zur Vertretung befugte Personen aus den Bereichen des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute dürfen im Aufsichtsrat nicht die numerische Mehrheit innehaben.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, Kinder sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.
- (6) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt, jedoch nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, indem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (8) Dauernd verhinderte oder vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder sind durch Neuwahl zu ersetzen. Im Falle der dauernden Verhinderung geht dem eine formelle Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung voraus.
- (9) Sofern durch Fälle des Abs.8 die Mindestzahl des Aufsichtsrates (Abs.1) oder die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 27 Abs.4) nicht mehr gegeben ist muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (10) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen diese wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

- (11) Der Aufsichtsrat wählt, sofern er mehr als drei Mitglieder hat – jeweils nach Wahlen durch die Mitgliederversammlung - aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Stellvertreter.
- (12) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Über die Höhe beschließt der Vorstand. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber und über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.

§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das GenG und die Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs.1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Berichtes des Prüfungsverbandes über die Jahresabschlussprüfung zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und zu dokumentieren. Er hat der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungs- und Prüfungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgt in der Regel durch seinen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung kann abweichende Regelungen treffen, sie kann jedoch nicht vom Aufsichtsrat zu treffende oder umzusetzende Personalentscheidungen auf Ausschüsse delegieren.

§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 23 sinngemäß.

Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung ist ein Ausschlussgrund aus der

Genossenschaft im Sinne § 11 der Satzung.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (2) Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Er hat eine Sitzung einzuberufen wenn begründete Hinweise vorliegen, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates § 26 nicht beachtet hat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 28 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, vorzugsweise einmal im Quartal, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat, vom Vorstand einberufen und geleitet.
Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von beiden Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 29 Gegenstände der gemeinsamen Sitzung von Vorstand

und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über:

- a) die Grundsätze der weiteren Entwicklung der Genossenschaft
- b) Maßnahmen des Investitionsplanes und deren zeitliche Durchführung,
- c) die Grundsätze für die Veräußerung oder den Erwerb von Wohnungen in der Rechtsform des Wohneigentums, von Eigenheimen und anderen Bauten, bebauten und unbebauten Flächen
- d) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- e) die Grundsätze für die Nichtmitgliedergeschäfte.
- f) die Grundsätze für die Leistung von Gemeinschaftshilfe
- g) die Grundsätze für die Erschließung neuer Geschäftsfelder oder die Aufnahme von Beteiligungen,
- h) die Grundsätze, nach denen Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben, Darlehen oder Genussrechte gewährt werden können,
- i) die Erteilung einer Prokura,
- j) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
- k) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes,
- l) die Grundsätze bei Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung
- m) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung
- n) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei Einführung der Vertreterversammlung,
- o) die Grundsätze für Beauftragung des Prüfungsverbandes, im Fall der Unterschreitung der in § 53 Abs.2 GenG genannten Grenzen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbezug der Buchführung.

§ 30 Rechtsgeschäfte mit nahe stehenden Personen von Vorstands-

und Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Für Geschäfte und Rechtsgeschäfte der GWG Schlotheim e. G. mit nahe stehenden Personen gelten die Bestimmungen des § 20 Absatz 3; 4 und 5 sinngemäß.
- (2) Als nahe stehende Personen gelten alle die dem Personenkreis unter § 21 Abs.2 und § 24 Abs.5 zugehörig sind.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für Rechtsgeschäfte zwischen der GWG Schlotheim e. G. und den Vertretern von juristischen Personen oder Personengesellschaften sowie juristischen Personen oder Personengesellschaften an denen ein Organmitglied oder eine in Abs. 2 bezeichnete Person beteiligt ist oder auf die sie maßgeblichen Einfluss hat.

§ 31 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nebst Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen. Sofern die Genossenschaft zur Erweiterung des Jahresabschlusses durch einen Lagebericht nach den handelsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist, muss dieser ebenso vorgelegt werden. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und gemäß § 25 Abs.5 zu berichten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im GenG oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Die Ladungsfrist richtet sich nach § 32 Abs.1.

§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht gemäß Abs.1.
- (3) Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs.3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (6) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.

- (7) Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

- (8) Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (9) Neben dem Ablehnungsgrund des „Rechtsmissbrauchs“ kann der Vorstand die Einberufung einer nach Ab.4 geforderte außerordentlichen Mitgliederversammlung ablehnen, wenn über Zweck und Gründe sowie mögliche Beschlüsse gemäß Abs.5 im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden kann.

Gleiches gilt wenn der Zweck der Eingabe nicht auf eine Beschlussfassung gerichtet ist und im Rahmen der Mitgliederversammlung in einem bereits angekündigten Tagesordnungspunkt behandelt werden kann.

§ 33 Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht juristischer Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder und sich selbst vertreten.

Vollmachten sind spätestens bis zum Beginn der ersten Abstimmung über angekündigte Beschlüsse bekannt zu machen.

Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.

Soll der Bevollmächtigte das Stimmrecht, bei Beschlüssen mit besonderen Mehrheitserfordernissen gemäß § 36, ausüben, ist, zur Vermeidung von Anfechtungen, dem Vertreter der Wille des Vertretenen schriftlich mitzuteilen. Der Vertreter hat diese Willensbekundung bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist aufzubewahren.

- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.

- (2) Der Versammlungsleiter hat darüber abstimmen zu lassen, ob Gäste zugelassen sind und diese Rederecht erhalten. Vertreter des Prüfungsverbandes können vom Rederecht nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Er hat im Falle der Aufzeichnung der Versammlung in Ton oder Ton und Bild die Mitglieder darüber zu informieren und, im Falle des Widerspruchs, darüber mit einfacher Mehrheit abstimmen zu lassen.
- (4) Der Versammlungsleiter hat die Erfassung der anwesenden Stimmrechte und deren Berücksichtigung bei der Beschlussfassung in geeigneter Weise zu sichern.
- (5) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen, er gibt die Reihenfolge der Abstimmung (bei nicht geheimen Abstimmungen bekannt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (6) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag - vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen als abgelehnt.
- (7) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Listenvorschläge sind nicht zulässig Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Gewählt sind die Bewerber, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen.
- (9) Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, welche:
 - a) die Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - b) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - c) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - d) die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmensbetrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen und vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzettel zu vermerken.

Gleiches gilt für Beschlüsse gemäß § 36.

- (10) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung berät über,

- a) den Bericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG, gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung bei Bedarf über den erweiterten Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts.

- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über:

A. Organisatorische Fragen der Genossenschaft

1. die Änderung der Satzung,
2. die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern des Wahlvorstandes,
3. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, ggf. Bestimmung einer Vergütung
4. die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich der Prozess aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
5. die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
6. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
7. die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche oder ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
8. die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen ,
9. die Wahl der Liquidatoren

B. Fragen des Jahresabschlusses / Rechnungswesens

1. die Verwendung von Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung, bei Jahresfehlbeträgen oder Bilanzverlust
2. die Verwendung des Jahresüberschusses / Bilanzgewinns,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
4. die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages i.S.v. § 87a Abs.1 GenG,
5. in getrennter Abstimmung : die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
6. die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen oder / und Genussrechten.
7. Festsetzung der Beschränkungen der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG.

C. Fragen des Fortbestandes der Genossenschaft

1. die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung (auch wenn die Rechtsform beibehalten wird), Spaltung, Übertragung oder Formwechsel
2. die Zustimmung zur Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft oder Aktiengesellschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates
3. die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen i.S.v. § 87a Abs.2 GenG,
4. die Veräußerung wesentlicher Teile des genossenschaftlichen, betriebsnotwendigen Vermögens
5. die Auflösung der Genossenschaft,

D. Sonstiges

Sachverhalte, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 36 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse über folgende Sachverhalte des § 35 bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer **Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen**:

- 1 A 1; A 5; A 6; A 7
- 2 C 1; C 2; C 3; C 4; C 5

- (3) Beschlüsse zu C 1, C 3, C 4 und C 5 können nur gefasst werden, wenn **mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend** ist.
Trifft das nicht zu, so ist unter Wahrung der Einladungsfrist höchstens jedoch nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder Leistungen von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 37 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - c. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften des HGB und GenG entsprechen. Die Gliederung des Jahresabschlusses hat die Formblattverordnung für Wohnungsunternehmen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Bericht aufzustellen. Im Bericht sind mindestens der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (4) Der Jahresabschluss und der Bericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den

Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

- (1) Die durch den Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlussunterlagen gemäß § 38, der Bericht des Vorstandes und die im Ergebnis der Prüfung vom Aufsichtsrat gegebene Beurteilung des Jahresabschlusses sind, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, in der Geschäftsstelle der Genossenschaft den Mitglieder zur Einsicht auszulegen oder ihnen sonstig geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Die gleichen Unterlagen sind, ergänzt um den Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses (Gewinnverwendung / Verlustdeckung) der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Sofern der Vorstand bei Aufstellung der Bilanz, von § 268 Abs.1 HGB Gebrauch gemacht hat, ist der Beschluss so vorzubereiten, dass deutlich wird, dass die Mitgliederversammlung davon Kenntnis erhalten hat und dem Vorschlag des Vorstandes zustimmt.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustrechnung

§ 40 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage in Höhe von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zu bilden, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden. Sofern die Bilanz einen bestehenden Verlustvortrag ausweist, ist dieser zuvor auszugleichen. Die Zuführung (10%) bemisst sich dann am verbleibenden Jahresüberschuss.
- (2) Die gesetzliche Rücklage ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (3) Im Übrigen können soweit Abs.1 beachtet worden ist, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auch andere Ergebnissrücklagen gebildet werden oder, bei Erreichen der 50% Grenze des Abs.1, der gesetzlichen Rücklage weniger als 10% zugeführt werden.
- (4) Das Eintrittsgeld ist, wenn es erhoben wird, in die Kapitalrücklage einzustellen.

§ 41 Gewinnverwendung

Bis auf weiteres wird ein bilanzieller Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn nicht unter den Mitgliedern verteilt. Er wird zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Genossenschaft zur Bildung von Rücklagen gemäß § 40 verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 42 Verlustdeckung

Bilanzielle Verluste werden grundsätzlich nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 35 B.2 i.V.m. § 39 Abs.2 ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen.

Reichen die Rücklagen nicht aus, so hat die Mitgliederversammlung gemäß § 35 Buchstabe B, Nr.4 und Buchstabe C, Nr.3 zu beschließen.

Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nur nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern auch nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 43 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs.2 und 3 von Vorstand zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Einladungen zur Mitgliederversammlung (§ 32 Abs.2) werden den Mitgliedern schriftlich zugestellt, Bekanntmachungen, die per Gesetz in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim „Schlotheimer Kurier“ veröffentlicht
- (3) Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

X. Prüfung der Genossenschaft

§ 44 Prüfung

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des GenG für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Falle der Unterschreitung der Kriterien des § 53 Abs.2 GenG kann der Vorstand gemäß § 29 Buchstabe o, den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung so durchzuführen, als wenn die Kriterien erfüllt wären. Unanhängig davon besteht das Recht des Aufsichtsrates eine Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 38 GenG zu veranlassen.
- (3) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- (4) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Organe der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfer alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (6) Über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen und daher rechtzeitig über den Termin zu informieren. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (7) Der Prüfungsverband ist zu Mitgliederversammlungen wie ein Mitglied der Genossenschaft einzuladen, jedoch stets in Textform.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - c) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Genossen weniger als 3 beträgt.
 - d) In den übrigen im GenG genannten Fällen
- (2) Eine Erhöhung der Geschäftsanteile der Mitglieder durch Zeichnung und Zahlung darauf ist Für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ab dem Zeitpunkt der ersten Sitzung bei der die Auflösung der Genossenschaft beraten wurde, für alle übrigen Mitglieder ab Einladung zur beschließenden Mitgliederversammlung unzulässig.
- (3) Für die Abwicklung sind die entsprechenden Bestimmungen des GenG (§ 78 ff) maßgebend.
- (4) Die Verteilung des Genossenschaftsvermögens richtet sich grundsätzlich nach §§ 90-92 GenG und, unter Beachtung der Sicherstellung der Kosten der für die Aufbewahrung der Unterlagen der Genossenschaft für die im § 93 GenG genannte Frist, erfolgt, für die einzelnen Mitglieder, zunächst bis zum Gesamtbetrag des voll eingezahlten Geschäftsguthabens.
- (5) Verbleibt danach noch ein verteilbares Vermögen, werden die gezeichneten, noch nicht einbezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt und danach erfolgt eine Verteilung nach Köpfen, wobei der Wert eines Geschäftsanteil oder ein gerades Vielfaches davon als Maßstab anzulegen ist.
- (6) Die über die Auflösung beschließende Versammlung muss auch über der unverteilbaren Reingewinn und seine Verwendung beschließen.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 24. Juni 2008 beschlossen worden.

Die Satzung ist wird in das elektronische Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Jena eingetragen.

Anlage zu § 17 Abs. 2 der Satzung

Weitere zu zeichnende Anteile die Nutzung einer Wohnung

<u>Wohnung</u>	<u>Anteile</u>	<u>€</u>
1 Raum	4	640
2 Raum	6	960
3 Raum	7	1.120
4 Raum	9	1.440
5 Raum und mehr	11	1.760